

Satzung des Vereins

HEGAUHELDEN e.V.

(Förderverein Hegau-Jugendwerk)

§ 1. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen Hegauhelden e.V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Gailingen am Hochrhein
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2. Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die ideelle und materielle Förderung der Hegau-Jugendwerk GmbH Gailingen am Hochrhein, deren Mitarbeitende und Angehörige von Patienten sowie die Förderung der neurologischen Rehabilitation.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Erwerbung von Geldmitteln für die Förderung der Arbeit der Hegau-Jugendwerk GmbH und die nachgenannten Aufgaben
 - die Vorbetreuung künftiger und die Nachbetreuung ehemaliger Patienten der Hegau-Jugendwerk GmbH, vor allem auch mit den Möglichkeiten der elektronischen Medien,
 - die Aus-/Weiterbildung von Fachkräften für die neurologische Rehabilitation in Gailingen und in heimatnahen Gebieten der Rehabilitanden, auch im internationalen Bereich
 - Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der Mitarbeitenden sowie der Angehörigen von Patienten
 - Durchführung/Unterstützung/Begleitung von wissenschaftlichen Untersuchungen und Modellversuchen auf dem Gebiet der neurologischen Rehabilitation.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3. Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- 2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder.

Hierzu können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- 3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in schriftlicher Form an den Verein zu richten. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Löschung.
- 5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- 6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
 - Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
 - Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5. Beiträge

- 1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7. Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die letzte vom Vereinsmitglied an den Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden.

Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich.

Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

- 5) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail an die letzte vom Vereinsmitglied an den Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse mit einer Frist von drei Tagen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- 6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Hierzu zählen insbesondere
 - a. die Entgegennahme der Jahresrechnung und der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung

- b. die Entlastung des Vorstandes
- c. die Wahl des Vorstandes
- d. die Wahl der Kassenprüfung
- e. die Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f. die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
- g. die Entscheidung über gestellte Anträge
- h. die Entscheidung über die Änderung der Satzung
- i. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins

Die Rechnungsprüfung darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte/r des Vereins sein. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Beteiligungen
- Aufnahmen von Darlehen
- Alle Geschäftsordnungen des Vereins

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

- 7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - 8) Die Mitgliederversammlung kann eine Versammlungs- und Wahlordnung (Geschäftsordnung) beschließen, die die Einzelheiten der Organisation und Verfahren der Versammlung und Wahlverfahren regelt.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 9) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - 10) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - 11) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - 12) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 8. Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Amt der/des Vorsitzenden und drei bis sechs Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.

Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Der/Die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

- 3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er bestimmt über die Richtlinien der Arbeit und die Verteilung der Mittel.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände können ihnen erstattet werden.

Der Vorstand kann, wenn er den Bedarf sieht, für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung bestellen. Diese führt die Geschäfte des Vereins im Auftrag des Vorstandes und erstattet dem Vorstand regelmäßig Bericht über die geleistete und geplante Arbeit.

- 4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
- 6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.

§ 9 Satzungsänderungen

- 1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Dies gilt auch bei Änderungen des Vereinszwecks. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind den Vereinsmitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

- 1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert und grundsätzlich nicht veröffentlicht.
- 2) Davon kann abgesehen werden, wenn entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorliegen und die Daten von Mitgliedern ausgenommen sind, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für gemeinnützige und mildtätige Zwecke nach der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege zu verwenden hat.

Gailingen am Hochrhein, (XX.XX.XXXX)

Unterschriften

.....
.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....
.....
.....